

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Benutzungsordnung für die Fichtelgebirgshalle Wunsiedel

	Urschrift 24.04.1984	Änderung ab 01.12.2002	Änderung ab 01.10.2008	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	12.04.1984	05.11.2002 Hauptaussch	18.09.2008	
Nr.	1.560			
Datum der Ausfertigung	24.04.1984	06.11.2002	24.09.2008	
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---	---	---	
vom	---	---	---	
Nr.	---	---	---	
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---	---	---	
Bekanntgabe im Amtsblatt am	---	---	---	
Nr.	---	---	---	
Tag des Inkrafttretens	01.12.1984	01.12.2002	01.10.2008	
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	

**Benutzungsordnung
für die Fichtelgebirgshalle Wunsiedel**

§ 1
Aufgaben

(1) Die Fichtelgebirgshalle ist eine Einrichtung der Stadt Wunsiedel.

(2) Sie dient zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen und Unterhaltungsprogrammen verschiedener Art. Die Räume der Fichtelgebirgshalle werden für Veranstaltungen unter der Verantwortlichkeit von politischen Parteien, politischen Vereinen und Wählergruppierungen jeglicher Art, wie z. B. Wahlwerbeveranstaltungen, Parteitage, politische Unterhaltung bzw. Konzerte usw. nicht zur Verfügung gestellt.

§ 2
Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

(2) Über die Vergabe entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter (Hallenleiter). Es ist ein schriftlicher Benutzungsvertrag abzuschließen.

(3) Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen gelten die vom Stadtrat festgelegten Mietpreise.

(4) Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für die Stadt unverbindlich.

§ 3

Rücktritt vom Vertrag

(1) Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er deswegen vom Benutzungsvertrag zurück, so hat er eine Ausfallentschädigung zu entrichten. Diese beträgt bei einer Rücktrittserklärung

bis zu 6 Wochen vor der Veranstaltung	25 %
danach	50 %

des Benutzungsentgeltes, zuzüglich der tatsächlich entstandenen Kosten. Die Ausfallentschädigung einschließlich der Kosten sind bei einem Rücktritt in voller Höhe entsprechend der Entgeltordnung auch dann zu entrichten, wenn im Vertrag eine verbilligte oder unentgeltliche Benutzung vorgesehen war. Die Beträge sind 14 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

(2) Die Auswahlentschädigung wird nicht erhoben, soweit eine anderweitige Veranstaltung für die vorgesehene Zeit durchgeführt wurde.

(3) In Härtefällen kann die Stadt auf Antrag die Ausfallentschädigung erlassen.

(4) Der Stadt steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gilt z. B., wenn die Stadt nach Abschluss des Benutzungsvertrages erfährt, dass die angekündigte Veranstaltung unter Umständen Anlass zu Tumulten oder Ausschreitungen geben kann oder in ihrer Art der Bestimmung des Hauses oder der öffentlichen Ordnung widerspricht.

Ist der Rücktrittsgrund von der Stadt zu vertreten, ist dem Veranstalter zum Ersatz der ihm bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung für die Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

Entgangener Gewinn wird nicht vergütet.

§ 4

Zustand und Benutzung

(1) Der Vertragsgegenstand wird dem Veranstalter mit der vertraglich vereinbarten Ausstattung überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei dem Beauftragten der Stadt geltend macht. Beauftragter in diesem Sinne ist der Hausmeister oder sein Vertreter.

(2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister oder seinem Vertreter unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Besondere Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und Gebühren für Urheberrechte und GEMA pünktlich zu entrichten.

(2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften und des vorbeugenden Brandschutzes verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.

(3) Bei Saalveranstaltungen besteht Garderobenpflicht. Der Veranstalter hat die Besucher auf die Garderobenpflicht hinzuweisen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes sorgt bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung der Restaurantpächter, sonst der Veranstalter oder gegen Entgelt der Hausmeister.

§ 6

Programm und Ablauf der Veranstaltung

(1) Der Veranstalter muss spätestens drei Wochen vor einer Saalveranstaltung den Inhalt und Ablauf des Programmes der Stadt vorlegen.

(2) Der Veranstalter hat den Ablauf der Saalveranstaltung mit der Stadt vorzubesprechen.

§ 7

Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst sorgt der Veranstalter auf seine Kosten. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt von dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.

§ 8

Bewirtschaftung

Veranstaltungen werden ausschließlich vom Restaurantpächter bewirtschaftet. Sie sind mit diesem abzusprechen. Eigene Speisen und Getränke dürfen nicht mitgebracht und verzehrt werden.

§ 9

Hausordnung

(1) Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der Fichtelgebirgshalle haben die Hausordnung einzuhalten.

(2) Die von der Stadt beauftragten Dienstkräfte, insbesondere der Hausmeister, üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus.

§ 10

Dekoration, Änderungen am Vertragsgegenstand, Werbung

(1) Für die Ausschmückung der überlassenen Räume gelten die Richtlinien für die Dekoration der Fichtelgebirgshalle.

(2) Änderungen am Vertragsgegenstand und seinen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt.

(3) Werbung am Vertragsgegenstand und auf dem Grundstück bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 11

Ausstattung der Räume

Für die Ausstattung der Räume ist der Bestuhlungsplan maßgeblich.

§ 12

Film-, Rundfunk-, Fernseh-, Bandaufnahmen

Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Bandaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktübertragungen an die Stadt zu leistenden besonderen Vergütungen wird mit dem Veranstalter jeweils eine Vereinbarung getroffen.

§ 13

Haftung

(1) Der Veranstalter haftet der Stadt gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand ohne

Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind.

(2) Die vom Veranstalter am Vertragsgegenstand zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbauten sowie Proben und Ausstellungen) entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

(4) Der Veranstalter hat sich wegen der in Absatz 1 – 3 genannten Risiken ausreichend zu versichern. Die Deckungssummen sind mindestens festzulegen auf

200.000,00 Euro für Sachschäden

100.000,00 Euro für Personenschäden.

Die Stadt kann je nach Risiko höhere oder niedrigere Beträge zulassen.

Der Versicherungsschein ist der Stadt vor der Veranstaltung vorzuweisen. Von der Versicherungspflicht befreit sind staatliche und kommunale Stellen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(5) Der Veranstalter haftet für alle Schadensersatzansprüche, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehen Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Stadt im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen beizustehen.

§ 14

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

(1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt be-

rechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

(2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Dezember 1984 in Kraft.